

Richtlinien

über die Gewährung von Kreisbeihilfen für Erholungsaufenthalte in kreiseigenen Heimen

(Erholungsbeihilferichtlinien)

in der Fassung vom 13.06.1996, geändert durch Euro-Einführungssatzung vom 13.12.2001

A. Allgemeine Richtlinien

B. Besondere Richtlinien

- I. Kinder- und Jugendholung**
- II. Familienerholung**
- III. Altenerholung**

A. Allgemeine Richtlinien

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Kassel unterhält Freizeit- und Erholungsheime in Kampen/Sylt, in Schönau/Berchtesgaden und auf dem Sensenstein, die den Kreisbewohnern ein vielfältiges Angebot an Erholungsaufenthalten bieten.
- 1.2 Um auch Teilnehmern mit geringem Einkommen Erholungsaufenthalte zu ermöglichen, werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Kreisbeihilfen gewährt.
Die Kreisbeihilfen sind freiwillige Leistungen; auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- 1.3 Daneben können im Rahmen der vom Land Hessen bereitgestellten Mittel Landesbeihilfen gewährt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4 Förderungsfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung, Familienerholung sowie Altenerholung.
Beihilfen können an einkommensschwache Personen mit Wohnsitz im Landkreis Kassel gewährt werden, die an einem Erholungsaufenthalt in einem kreiseigenen Heim teilnehmen, sofern die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.
- 1.5 Förderungsfähig sind in analoger Anwendung dieser Richtlinien auch Erholungsaufenthalte in Einrichtungen des Partnerkreises Ilmkreis/Thüringen.

- 1.6 Teil A dieser Richtlinien enthält allgemeine Regelungen, die für alle Förderbereiche gemeinsam gelten. Teil B enthält ergänzende Bestimmungen für die einzelnen Förderbereiche.

2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 2.1 Beihilfen können in der Regel nur gewährt werden, wenn die jeweils maßgebende Einkommensgrenze nach § 79 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unterschritten wird. Diese Einkommensgrenze besteht aus einem Grundbetrag (z.Z. 551,00 Euro), einem Familienzuschlag für jedes weitere anzurechnende Familienmitglied (z.Z. 230,00 Euro) und den Kosten der Unterkunft (Kaltmiete zuzügl. Nebenkosten, ohne Heizung und Warmwasser, abzügl. Wohngeld).
- 2.2 Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen und der Ermittlung des Einkommens sind die Bestimmungen des BSHG analog anzuwenden. Unter "Einkommen" im Sinne dieser Richtlinien ist das Nettoeinkommen der zu berücksichtigenden Familienmitglieder zu verstehen. Das Nettoeinkommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen zuzüglich Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. (Letzter Satz ist gegenstandslos!)
- 2.3 Der Erholungsaufenthalt soll drei Wochen dauern, er darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- 2.4 Ergänzend zu diesen Richtlinien finden die Bestimmungen der Maßnahmenförderungsrichtlinien des Landes (MFR) Anwendung.

3. Umfang der Förderung

- 3.1 Die Beihilfen werden zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Bahn- bzw. Busfahrt gewährt, ggf. auch zu den anteilmäßigen Kosten für Betreuungskräfte.
- 3.2 Die Beihilfen werden als Festbeträge je Teilnehmer und Erholungstag oder als prozentuale Anteilfinanzierung gewährt.
- 3.3 Die Erholungssuchenden sollen sich an den Kosten der Erholungsaufenthalte angemessen beteiligen. Die Eigenbeteiligung erscheint im Hinblick auf häusliche Ersparnisse zumutbar.

In besonders begründeten Fällen (z. B. erschwerte familiäre, wirtschaftliche bzw. gesundheitliche Verhältnisse) kann von diesen Richtlinien hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung abgewichen werden.

4. Verfahren

- 4.1 Um das Antragsverfahren für die Erholungssuchenden einfach und bürgernah zu gestalten, wird die Antragsprüfung von den Gemeinden vorgenommen.
- 4.2 Näheres wird in den Einzelrichtlinien unter Teil B und in gesonderten Rundschreiben der Kreisverwaltung geregelt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien in der ursprünglichen Fassung vom 02.03.94 sind zum 01.01.1994 in Kraft getreten.

Die Richtlinien in der geänderten Fassung vom 13.06.96 sind ab 01.01.1996 gültig.

B. Besondere Richtlinien

I. Kinder- und Jugendholung

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten und einkommensschwachen Familien Erholungsaufenthalte zu ermöglichen.
- 1.2 Förderungsfähig sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren.

2. Voraussetzungen der Förderungen

- 2.1 Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche aus Familien, deren monatliches Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG nicht übersteigt.
- 2.2 Bevorzugt zu berücksichtigen sind Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten, aus schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängern, Rentnern sowie Arbeitslosen.

3. Umfang der Förderung

- 3.1 Die Erziehungsberechtigten sollen eine Eigenbeteiligung von **10 %** des von der Kreisjugendarbeit berechneten Teilnehmerentgeltes entrichten.
- 3.2 Den Gemeinden wird empfohlen, eine Beihilfe von **20 %** des Teilnehmerentgeltes zu gewähren.
- 3.3 Die restlichen Kosten von **70 %** werden durch Beihilfen des Landes Hessen und des Landkreises Kassel finanziert. Außerdem trägt der Kreis die Kosten für Betreuungskräfte.

4. Verfahren

- 4.1 Von der Kreisjugendarbeit wird in den Sommerfreizeiten ein Platzkontingent für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien bereitgestellt, welches sich an den verfügbaren Landes- und Kreismitteln orientiert (z. Z. 100 Plätze). Diese Erholungsplätze werden den einzelnen Gemeinden in Anlehnung an deren Einwohnerzahl zugeteilt.
- 4.2 Die in Betracht kommenden Kinder und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien werden von den Gemeinden im Einvernehmen mit

dem/der zuständigen Sozialarbeiter/in ausgewählt und der Kreisjugendarbeit gemeldet.

- 4.3 Die Eigenbeteiligung des Erziehungsberechtigten ist vor Beginn des Erholungsaufenthaltes bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- 4.4 Nach Abschluß aller Erholungsmaßnahmen erfolgt die Gesamtabrechnung des Kreisjugendamtes mit den Gemeinden. Diese überweisen die Eigenbeteiligung zusammen mit der gemeindlichen Beihilfe an die Kreis-kasse.

II. Familienerholung

Anmerkung:

Abschnitt A Ziff. 1.4 der Richtlinien ist dahingehend anzuwenden, daß Kreisbeihilfen in der Regel auf Familienerholungen in kreiseigenen Heimen beschränkt sind.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung zu ermöglichen. Hierdurch soll der Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie gestärkt werden.
- 1.2 Förderungsfähig sind gemeinsame Erholungsaufenthalte von
 - Familien mit zwei und mehr Kindern
 - Familien mit Behinderten ab einem Kind
 - Familien von Alleinerziehenden ab einem Kind.

2. Voraussetzungen der Förderung

- 2.1 Berücksichtigungsfähig sind Familien
 - deren monatliches Nettoeinkommen (incl. Kindergeld) die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG nicht übersteigt; Jugendliche mit eigenem Einkommen, die nicht an der Familienerholung teilnehmen, bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.
 - denen im vorangegangenen Kalenderjahr ein mit Beihilfen geförderter Erholungsaufenthalt nicht gewährt worden ist.
- 2.2 Zuschußfähig sind Eltern, Pflegeeltern, Alleinerziehende und deren Kinder bis zum Alter von 18 Jahren.

3. Umfang und Förderung

- 3.1 Zu den Kosten der Erholungsaufenthalte werden Beihilfen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der teilnehmenden Familienangehörigen und der Erholungstage. An- und Abreisetage gelten als volle Tage.
- 3.2 Die **Kreisbeihilfe** beträgt je Teilnehmertag **5,10 Euro**. Die Beihilfe wird für höchstens 20 Erholungstage gewährt. Der Höchstbetrag pro Erholungsmaßnahme beträgt 510,00 Euro.
- 3.3 Den Gemeinden ist freigestellt, sich ebenfalls mit einer Beihilfe zu beteiligen.
- 3.4 Die nicht gedeckten Kosten sind von der Familie durch Eigenbeteiligung zu finanzieren.

4. Verfahren

- 4.1 Die Kreisbeihilfe wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Die erforderlichen Nachweise über die Höhe des Einkommens der letzten drei Monate, über die Miethöhe und das Wohngeld sind beizufügen.
- 4.2 Der Antrag ist vom Erholungssuchenden bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese bestätigt die Richtigkeit der Angaben und leitet den Antrag an das Kreisjugendamt weiter.
- 4.3 Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseinganges. Das Jugendamt behält sich vor, bevorzugt Familien zu berücksichtigen, die unter erschwerten Verhältnissen leben und in den letzten Jahren keinen Erholungsaufenthalt durchführen konnten.

B. Besondere Richtlinien

III. Altenerholung

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, erholungsbedürftigen älteren Menschen mit geringem Einkommen Erholungsaufenthalte zu ermöglichen.
- 1.2 Gefördert werden Erholungsaufenthalte von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sofern ein Rentenversicherungs- oder Versorgungsfall vorliegt. Ehepaare sind auch dann förderungsfähig, wenn beide Ehegatten das 60. Lebensjahr vollendet haben, aber nur einer der Ehegatten einen Rentenanspruch hat.

2. Voraussetzungen der Förderung

Berücksichtigungsfähig sind Personen,

- deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG nicht übersteigt; bei Ehepaaren wird das gemeinsame Einkommen auch dann zugrunde gelegt, wenn nur einer der Ehegatten am Erholungsaufenthalt teilnimmt.
- denen in der Regel in den vorangegangenen **zwei** Kalenderjahren ein geförderter Erholungsaufenthalt nicht gewährt worden ist.
- die reisefähig und nicht pflegebedürftig sind.

3. Umfang der Förderung

- 3.1 Die Erholungssuchenden sollen in der Regel eine Eigenbeteiligung von **40 %** der Kosten (aufgerundet auf volle Euro) entrichten.
- 3.2 Den Wohnsitzgemeinden wird empfohlen, eine Beihilfe von **25 %** der Kosten (aufgerundet auf volle Euro) zu gewähren.
- 3.3 Die restlichen Kosten von **35 %** werden durch den Landkreis (ggf. unter Einschluß verfügbarer Landesmittel) übernommen.

Außerdem trägt der Landkreis die ggf. entstehenden Kosten für Betreuungskräfte.

4. Verfahren

- 4.1 Die Einkommensverhältnisse der Erholungssuchenden werden von den Wohnsitzgemeinden überprüft.
- 4.2 Die errechnete Eigenbeteiligung ist vom Erholungssuchenden vor Antritt des Erholungsaufenthaltes bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- 4.3 Die Gemeinde übersendet dem "Eigenbetrieb Freizeiteinrichtungen" des Landkreises eine formularmäßige Sammelabrechnung für die jeweilige Freizeit.

Die Kostenbeteiligung der Teilnehmer wird mit der Beihilfe der Gemeinde an den "Eigenbetrieb Freizeiteinrichtungen" des Kreises überwiesen.